

Vertragsmuster für die Abschließung von Pachtverträgen über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommene Verpachtung von Jagdeinschlüssen.

Stempel

JAGDPACHTVERTRAG

der über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommene Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes in dem zu dem Genossenschaftsjagdgebiete

umfassend die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

gehörigen, aus den Grundstücken

bestehenden Jagdeinschluss zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch die Obfrau/den Obmann des Jagdausschusses

(Vor- und Zuname)

(Wohnort)

und das Jagdausschussmitglied

(Vor- und Zuname, Wohnort)

als Verpächter/in einerseits und dem/der Eigentümer/in des umschließenden Eigenjagdgebietes

(Vor- und Zuname, sowie Wohnort der/des Eigenjagdberechtigten)

als Pächter/in andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

Pachtgegenstand

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

(Vor- und Zuname der/des Eigenjagdberechtigten)

pachtet die Ausübung des Jagdrechtes in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ – dem Magistrat der Freistadt¹⁾

..... mit Bescheid vom Zl.

mit dem Gesamtausmaß von ha ar m² festgestellten Jagdeinschluss (§ 17 Jagdgesetz).

Pachtzeit

2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von Jahren, das ist vom bis einschließlich

Pachtbetrag

3. Der jährliche Pachtbetrag beträgt Euro (in Worten Euro). Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des Jagdgesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem oben bezeichneten, zu dem Genossenschaftsjagdgebiet gehörigen Jagdeinschluss eintritt, so erfährt der Pachtbetrag eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.

Verbot der Aufteilung des Jagdgebietes der Fläche nach

4. Vereinbarungen, durch die der Jagdeinschluss zum Zweck der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und daher rechtsunwirksam.

Kosten

5. Der/die Pächter/in hat der Verpächterin oder dem Verpächter binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der/die Pächter/in trägt auch alle Kosten, insbesondere die Stempel- und Rechtsgebühren aus dem Pachtvertrag.

Kautions

6. Der/die Pächter/in hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Kautions in der Höhe eines Jahrespachtbetrages spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Anzeige der Verpachtung später erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige zu erlegen.

Die Kautions ist durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat. Gleichzeitig ist eine eigenhändig unterfertigte unwiderrufliche Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, dass über den Kautionsbetrag ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörde verfügen darf. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sparurkunde bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschließlichen Verwendung sperren zu lassen. Der Sparurkunde ist eine Bürgschaft eines solchen Kreditinstituts gleichzuhalten, in der es sich zur Haftung als Bürge und Zahler verpflichtet.

Die Kautions haftet für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung die Pächterin oder der Pächter verhalten ist, für Geldstrafen, zu denen die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wurde, für den Pachtbetrag und die Verzugszinsen bei einer verspäteten Entrichtung des Pachtbetrages und für die Erfüllung aller sonstigen der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder dem Jagdgesetz obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, wie zB durch die Erhöhung des Pachtbetrages infolge einer Wertsicherung, unter den Betrag von 95 % des jährlichen Pachtbetrages, so hat sie der Pächter binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Höhe des jeweiligen Jahrespachtbetrages zu ergänzen.

Die Kautions ist der Pächterin oder dem Pächter vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, soweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird.

Erlag des Pachtbetrages

7. Der erste Pachtbetrag ist binnen zweier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung und jeder folgende spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beim Jagdausschuss zu erlegen. Ab dem Fälligkeitstag können Verzugszinsen berechnet werden, sofern nicht die Kautions in Anspruch genommen wird.

Unter- und Weiterverpachtung

8. Die Unterverpachtung ist untersagt.¹⁾ Die – Unterverpachtung sowie die - ¹⁾ Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an eine(n) gemäß §§ 35 und 36 Jagdgesetz zur Pachtung zugelassene(n) und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter/in – sind¹⁾ - ist¹⁾ – nur mit Zustimmung des Jagdausschusses zulässig. Sie sind¹⁾ – ist¹⁾ der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Weidgerechte Ausübung der Jagd

9. Der/die Pächter/in hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er/sie ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Verpächterin oder dem Verpächter (der Jagdgenossenschaft) zu übergeben und darf daher in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht.

Jagd- und Wildschäden

10. Der/die Pächter/in haftet nach den Vorschriften des Jagdgesetzes für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.

Pachtbeendigung und Haftung für den Ausfall am Pachtbetrag

11. Mit dem Tode des Pächters/der Pächterin oder einer aus sonstigem Anlass eintretenden Veränderung in der Person der- oder desselben geht das Pachtverhältnis auf den/die neue(n) Eigentümer/in des umschließenden Gebietes über.
12. Das Pachtverhältnis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst zu erklären, wenn der/die Pächter/in
 - a) das Jagdausübungsrecht für eine andere Person gepachtet hat („Strohmann“);
 - b) als Einzelpächter/in die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 67 Jagdgesetz);
 - c) die Fähigkeit zur Jagdpachtung verloren hat (§§ 35 und 36 Jagdgesetz);
 - d) die Kautions oder deren Ergänzung (§ 49 Jagdgesetz) oder den Pachtbetrag trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht zur Gänze erlegt hat (§ 50 Jagdgesetz);
 - e) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§ 73 Jagdgesetz) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen;

- g) trotz schriftlicher Mahnung durch die geschädigte Person mit der Bezahlung des von der Schiedskommission rechtskräftig festgestellten Wildschadens länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist;
- h) den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 101 Abs. 1 Z 17 Jagdgesetz gegen Entgelt vergibt;
- i) eine sonstige für die Interessen der Jagdgenossenschaft wesentliche Vereinbarung des Pachtvertrages nicht erfüllt hat.

13. Wenn infolge einer Auflösung des Pachtverhältnisses im Sinne der Ziffer 12 der Jagdeinschluss für die restliche Dauer der Jagdperiode wieder dem Genossenschaftsjagdgebiet zufällt, haftet der/die bisherige Pächter/in, sofern ihn/sie ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für einen etwaigen Ausfall am Pachtbetrag.

Die Haftung des Pächters/der Pächterin für den Ausfall am Pachtbetrag tritt nicht ein, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Auflösung des Pachtvertrages im Sinne des § 18 Jagdgesetz anzuordnen hat.

2)

.....

.....

.....

Im Übrigen sind für alle Vereinbarungen, die der freien Regelung durch die Vertragspartner/innen unterliegen, die Bestimmungen des Jagdgesetzes sinngemäß anzuwenden, sofern nicht im Vertrag selbst bereits eine andere Regelung getroffen wurde.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf der Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Dieser Pachtvertrag wurde in dreifacher Ausfertigung errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt in Verwahrung des Jagdausschusses, die zweite wird dem/der Pächter/in übergeben, die dritte bei der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ – dem Magistrat der Freistadt¹⁾ – hinterlegt.

..... Pächter Verpächter

..... Obfrau/Obmann des Jagdausschusses

..... Mitglied des Jagdausschusses

Zahl:

Die gemäß § 17 Abs. 10 Jagdgesetz erfolgte rechtskräftige
Genehmigung der Verpachtung wird bestätigt.

....., am

.....
(Fertigung der Bezirksverwaltungsbehörde)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Raum für die Aufnahme weiterer, nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich erscheinender
Vertragsbestimmungen. Die Beifügung einer Wertsicherungsklausel ist zulässig.